

## S A T Z U N G

für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Bad Neustadt  
a. d. Saale (Entwässerungssatzung-EWS)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 der  
Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i. d. Fassung der Be-  
kanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl. S. 585, BayRS 2020-1-1-I), ge-  
ändert durch Gesetz vom 10.08.1990 (GVBl. S. 268) sowie von Art. 41b  
Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. Fassung  
der Bekanntmachung vom 03.02.1988 (GVBl. S. 33, BayRS 753-1-I)  
erläßt die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale folgende

## S A T Z U N G

## § 1

## Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser  
Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zur Entwässerungsanlage der Stadt gehören auch die Grund-  
stücksanschlüsse.
- (3) Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt die Stadt.  
Ein Rechtsanspruch auf Erstellung, Erweiterung oder Änderung  
der öffentlichen Entwässerungsanlage oder von Teilen der-  
selben besteht nicht.
- (4) Ohne Einwilligung der Stadt ist es nicht gestattet, Arbeiten  
an der öffentlichen Entwässerungsanlage vorzunehmen, insbe-  
sondere die öffentlichen Kanäle anzubrechen, Schachtabdek-  
kungen oder Einlaufroste abzunehmen, in einen öffentlichen  
Kanal einzusteigen oder aus ihm Abwasser zu entnehmen.

## § 2

## Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammen-  
hängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum  
desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche  
Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder  
Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.  
Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vor-  
handen sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlasse-  
nen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähn-  
lich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von  
mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und ver-  
pflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

## Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser	ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.
Kanäle	sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken, Regenwasserüberläufe, Pumpwerke.
Schmutzwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
Mischwasserkanäle	sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
Regenwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
Sammelkläranlage	ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
Grundstücksanschlüsse (Anschlußkanäle)	sind die Leitungen vom öffentlichen Kanal bis zum Kontrollschacht. Bei Fehlen eines Kontrollschachtes endet der Anschlußkanal an der Grundstücksgrenze. Die Verbindung mit dem öffentlichen Kanal (Anstich) ist Bestandteil des Grundstücksanschlusses.
Grundstücksentwässerungsanlagen	sind die Einrichtungen eines Grundstückes, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Die Grundstücksentwässerungsanlage endet an der Grundstücksgrenze oder mit einem Kontrollschacht. an der Grundstücksgrenze oder mit einem Kontrollschacht.

Kontrollschacht	ist eine Einrichtung zur Kontrolle sowie zur Reinigung der Grundstücks-entwässerungsleitung.
Meßschacht	ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses aus einem Grundstück sowie für die Entnahme von Abwasserproben.
Hebeanlage	ist ein Bestandteil der Grundstücks-entwässerungsanlage, um unter Rückstau-ebene liegende Flächen und Räume an die Entwässerungsanlage anzuschließen.
Rückstau-ebene	ist der höchstgelegene Punkt der Straßenoberkante über dem jeweiligen öffentlichen Kanal, in den der Grundstücksanschluß entwässert, soweit nicht im Einzelfall oder für einzelne Baugebiete oder Stadtteile eine andere Ebene festgesetzt wird.

## § 4

## Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, daß sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 18 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.
- (2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, daß neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.
- (3) Ein Anschluß- und Benutzungsrecht besteht nicht,
  1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
  2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des verhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Stadt kann den Anschluß eines Grundstückes und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt oder wenn der Anschluß wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder be-

sondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und dem Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit. Gesonderte Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

- (5) Unbeschadet des Absatzes 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist.
- (6) Unabhängig von dem Recht und der in § 5 geregelten Verpflichtung zum Anschluß bestimmter Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage darf der Anschluß von Grundstücken und der darauf errichteten Bauten oder Anlagen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt erfolgen. Die Anzeigepflicht nach § 11 ist hierbei zu beachten.

#### § 5

##### Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlußzwang). Ein Anschlußzwang besteht nicht, wenn der Anschluß rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt oder wenn die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Mißstände zur Folge hat.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwasser- einleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben können, muß der Anschluß vor dem Beginn der Benutzung des Baues hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluß nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungs- anlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzu- leiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Be- nutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (6) Die Einleitung von Abwasser kann untersagt oder von einer Vorbehandlung, Speicherung oder sonstigen Behandlung ab- hängig gemacht werden, wenn seine Art, Beschaffenheit oder Menge dies erfordert. Nennenswerte Änderungen der Art, Be- schaffentheit, Menge oder des zeitlichen Anfalls von Abwässern sind der Stadt anzuzeigen.

## § 6

## Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluß oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluß oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## § 7

## Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluß berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in einer Sondervereinbarung etwas anderes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## § 8

## Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden von der Stadt hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Die Stadt kann auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, daß der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluß, soweit er innerhalb seines Grundstückes liegt, ganz oder teilweise selbst herstellt, erneuert, ändert und unterhält; die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.
- (2) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muß die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Meßeinrichtungen und dergl. und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

## § 9

## Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Die Stadt kann verlangen, daß anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Meßschacht zu erstellen ist.
- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.  
Das gleiche gilt, wenn Grundstücksflächen, die höhenmäßig unterhalb des Straßenscheitels liegen, mittelbar oder unmittelbar zum Kanal entwässert werden sollen.  
Dies gilt ferner, wenn ständig benutzte Entwässerungsobjekte (z. B. Spülabort-, Wasch- und Brauseanlagen) in Räumen eingebaut werden sollen, deren Sohle unterhalb des Straßenscheitels liegt.
- (5) Gegen Rückstau aus der Kanalisation hat sich der Anschlußnehmer selbst zu schützen.  
Eine Genehmigung zum Anschluß solcher Flächen und Räume, die tiefer als die Rückstauenebene (§ 3) liegen, wird nur widerruflich und nur auf Gefahr des Verpflichteten erteilt.
- (6) Zur Vermeidung von Rückstauschäden wird den Grundstückseigentümern empfohlen unter der Rückstauenebene liegende Räume und Flächen - sofern diese nicht über eine Hebeanlage (Abs. 4) entwässert werden - durch Einbau von doppelt wirkenden Rückstauverschlüssen in den Leitungen bzw. Entwässerungsobjekten zu sichern.
- (7) Die Rückstauverschlüsse sollten dabei so angebracht werden, daß sie jederzeit, auch bei Rückstau, leicht bedient werden können. Die Verschlüsse sollten außerdem derart beschaffen sein, daß Kanalgaße nicht austreten können.

- (8) Alle Anschlußleitungen von Räumen, die über dem Straßenscheitel liegen, sind unmittelbar in den städtischen Kanal oder in die zwischen diesem und einem Rückstauverschluß befindliche Grundleitung einzuführen, so daß ihre Vorflut jederzeit frei ist.
- (9) Bei Grundstücken, die der Überschwemmung durch offene Gewässer ausgesetzt sind, kann die Stadt die Herstellung von Abläufen unter dem höchsten Wasserstand dieser Gewässer verbieten.
- (10) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

## § 10

Vorlage von Entwässerungsplänen -  
Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt zur Genehmigungserteilung folgende Unterlagen in dreifacher Fertigung einzureichen:
  - a) amtlicher Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1:1000, mit Eintragung der vorhandenen und geplanten Bauten, davon einer mit amtlichen Angaben über Flurnummern, Besitzverhältnisse und Grundstücksfläche sofern diese Angaben nicht bereits vorliegen.
  - b) Grundriß- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen einschließlich des Anschlußkanals an den städtischen Kanal und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind.
  - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände und des Anschlußkanals im Maßstab 1:100 bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte etc. zu ersehen sind, ferner erforderliche Rohrnetzberechnungen und Detailpläne.
  - d) Wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit von häuslichem Abwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
    - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfaßt werden soll.
    - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
    - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,

- Höchstzufluß und Beschaffenheit des anfallenden und des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
- die Zeiten, in denen eingeleitet wird,
- die beabsichtigte Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung, Abscheidung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluß, Verbrauch, Kreislauf, Abfluß), durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen und durch Erläuterungsberichte und Badverzeichnisse z. B. bei Abwässern aus galvanischen Betrieben.

Die Pläne haben den bei der Stadt aufliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung und den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen. Ist dies der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Genehmigung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit einem Genehmigungsvermerk versehen zurück.  
Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.  
Andernfalls setzt die Stadt dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Genehmigung der Stadt begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau-, oder wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt von der Genehmigung nach der Entwässerungssatzung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen des Absatzes 1 Buchstaben a) bis d) kann die Stadt Ausnahmen zulassen, sofern eine ordnungsgemäße Prüfung dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (5) In den Fällen, in denen nach wasserrechtlichen Bestimmungen auch die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich ist, ist die Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren vom 18. Mai 1983 (GVBl. S. 283) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (6) Bei Abweichungen von den Planunterlagen, die der Zulassung durch die Stadt zugrunde lagen, sind rechtzeitig vor Ausführung Ergänzungen (3-fach) einzureichen. Bei unwesentlichen Änderungen kann die Vorlage von Bestandsplänen auch nachträglich erfolgen.

- (7) Soweit nach Bestimmungen dieser Satzung oder nach bau- oder wasserrechtlichen Vorschriften die Möglichkeit eines Widerrufs vorgesehen ist, erfolgt die Zulassung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage widerruflich. Unter den Vorbehalt eines Widerrufs fallen insbesondere Abscheide-, Vorreinigungs- und Grundstückskläranlagen jeglicher Art, ferner Hebeanlagen.
- (8) Vom Widerruf wird u. a. Gebrauch gemacht, wenn die Anlagen nicht mehr funktionsfähig sind, die Voraussetzungen für den Einbau nicht mehr vorliegen, oder sich die Bemessungsgrundlagen geändert haben, ferner, wenn sich die der Stadt auferlegten Einleitungsbedingungen ändern.

### § 11

#### Anzeigepflicht - Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt den Beginn der
- Herstellung
  - Änderung
  - Beseitigung

der Grundstücksentwässerungsanlagen drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Dies gilt auch für die Durchführung größerer Unterhaltsarbeiten. Muß wegen Gefahr im Verzuge mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

- (2) Die Genehmigung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind entsprechend den genehmigten Plänen herzustellen.
- (4) Die Entwässerungsarbeiten sind fachgerecht und sorgfältig auszuführen. Insbesondere müssen alle Grundstücksentwässerungsleitungen gas- und wasserdicht sowie wurzelfest sein.
- (5) Während der Dauer der Ausführung von Entwässerungsarbeiten muß der genehmigte Entwässerungsplan stets auf der Baustelle bereitliegen.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.

- (7) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe auf ihre Kosten bereitzustellen.
- (8) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (9) Die Stadt kann verlangen, daß Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.
- (10) Vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage müssen daraus alle Baustoffreste und sonstige Fremdstoffe, die hineingelangt sind, entfernt werden; die Leitungen sind dann durchzuspülen.  
Besteht eine Trennkanalisation, so sind die Grundstücksentwässerungsanlagen für Regen- und Schmutzwasser vor der Inbetriebnahme durch Farbproben auf vorschriftsmäßige Einleitung und Abführung der anfallenden Abwässer zu überprüfen.

## § 12

## Überwachung - Unterhalt und Betrieb

- (1) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Meßschächte, wenn die Stadt sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der Stadt eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen. Die Stadt kann darüber hinaus jederzeit verlangen, daß die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage ausschließt.
- (3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht,

zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

Die erforderlichen Betriebs- und Wartungstagebücher sowie die Meßaufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der Stadt auf Anforderung hin vorzulegen.

Auf den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41 c des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vorliegt und die danach vorgeschriebenen Überwachungseinrichtungen -insbesondere in Vollzug der Abwassereigenüberwachungsverordnung vom 09.12.1990 (GVBl S. 587) in der jeweils geltenden Fassung- eingebaut, betrieben und für eine ordnungsgemäße gemeindliche Überwachung zur Verfügung gestellt werden.

- (4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Meßschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten die Grundstücksentwässerungsanlage stets in einem guten, vorschriftsmäßigen und betriebssicheren Zustand zu halten. Er hat für die Reinigung und Spülung zu sorgen sowie Verstopfungen, insbesondere auch Verwurzelungen und Ablagerungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (6) Maßnahmen an der öffentlichen Entwässerungseinrichtung, wie das Öffnen eines Kanalschachtdeckels, das Einsteigen in einen Kanal oder die Entnahme von Wasser aus dem städtischen Kanalnetz dürfen nur durch die Personen erfolgen, die von der Stadt hierzu ermächtigt sind.
- (7) Sinkkästen, Fettfänge und Geruchsverschlüsse sind so häufig zu reinigen, daß die abgelagerten Stoffe nicht in Fäulnis übergehen oder den Abfluß versperren können.
- (8) Vorbehandlungsanlagen für gewerbliches Abwasser sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben.
- (9) Anfallendes Räumgut aus Sinkkästen und Vorreinigungsanlagen darf nicht an anderer Stelle in die Grundstücksentwässerungsanlage oder in die städtischen Kanäle eingebracht werden.
- (10) Grundstückskläranlagen sind nach DIN 4261 "Kleinkläranlagen" zu warten und zu betreiben. Für die Räumung der Grundstückskläranlagen gilt die Regelung des Abwasserverbandes Saale - Lauer.
- (11) Die Abdeckungen von Einsteigschächten sowie von Grundstücksklär- und Vorreinigungsanlagen sind jederzeit zugänglich zu halten.
- (12) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 11 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

## § 13

Stillegung von Entwässerungsanlagen  
auf dem Grundstück

- (1) Abflußlose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.
- (2) Die Gruben und aufgelassenen Grundstückskläranlagen sind zu entleeren, zu reinigen und zu desinfizieren, gegebenenfalls auf Anordnung der Stadt entweder zu beseitigen oder mit reinem Erdmaterial aufzufüllen und die Einsteigöffnung verkehrssicher abzudecken.

## § 14

## Einleiten in die Kanäle

- (1) In Mischwasserkanäle dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. Zu diesem Zweck haben die Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, insbesondere getrennte Entwässerungsleitungen und Anschlußleitungen für die Abführung von Schmutz- und Niederschlagswasser anzulegen, die eine Einleitung von Schmutzwasser in Regenwasserkanäle und von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle dauernd verhindern.
- (3) Ausnahmen von Abs. 2 können auf Antrag zugelassen werden, wenn dadurch die auch nach den wasserrechtlichen Vorschriften erforderliche ordnungsgemäße Abführung durch die städtische Kanalisation und das zu diesem Zweck geschaffene Trennsystem in keiner Weise beeinträchtigt oder gefährdet werden kann und auch keinerlei sonstige öffentliche Interessen, insbesondere der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit, dem entgegenstehen. Ausnahmen kommen insbesondere bei der Einleitung von Kühlwasser und vorbehandeltem technischen Abwasser in Betracht. Ausnahmen werden nur widerruflich erteilt. Außerdem können sie befristet und mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (4) Wenn und solange eine Belastung der einzelnen Kanäle durch die Einleitung von Niederschlagswasser aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht oder nicht mehr vertreten werden kann, ist die Stadt berechtigt, für einzelne Kanäle die Zuführung derartiger Abwässer dem Umfang nach zu beschränken

sowie geeignete Rückhaltemaßnahmen oder anderweitige Ableitung vorzuschreiben.

- (5) Die Einleitung von Grundwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage ist nach § 15 Abs. 2 Ziffer 14 grundsätzlich verboten.  
 Wenn bei Baumaßnahmen auf einem Grundstück zur Trockenhaltung der Baugrube vorübergehend Grundwasser eingeleitet werden soll, kann auf Antrag eine zeitweilige Ableitung des Grundwassers in die Kanalisation gestattet werden. Unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme ist die Grundwasserableitung wieder einzustellen. Für die ausnahmsweise zugelassene Einleitung von Grundwasser in die städtische Entwässerungsanlage sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Wasserrechtliche Bestimmungen bleiben von der v. g. Regelung unberührt.
- (6) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Stadt.

#### § 15

##### Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe bzw. Abwasser nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  - die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
  - den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
  - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern,
  - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann die Stadt die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Entwässerungsanlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Kanälen führen können, z. B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, grobes Papier und Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Latices, Kieselgur, Kalkhydrat, Zement, Mörtel,

Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben, Teer, Faserstoffe, Dung, Küchenabfälle, Treber, Hefe.

2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs-, und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen.  
Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen.  
Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme.
3. Flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflußbehinderungen führen.
4. Gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gas in schädlichen Konzentrationen (z. B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff, Ammoniak, Chlor) freisetzt.
5. Feuergefährliche und explosible Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosible Gas-/Luftgemische entstehen können, z. B. Mineralölprodukte, Lösungsmittel, soweit die Grenzwerte nach Abs. 9 überschritten werden.
6. Emulsionen von Mineralölprodukten, z. B. von Schneid- und Bohrölen, Bitumen und Teer.
7. Abwasser, das wassergefährdende Stoffe oder Stoffgruppen enthält wie Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), 1,1,1 - Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen, Trichlormethan oder freies Chlor, soweit die Grenzwerte nach Abs. 9 überschritten werden.
8. Problemstoffe und -chemikalien enthaltendes Abwasser, z. B. solches mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z. B. Benzin, Farbverdünner), Beizmitteln, Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, soweit die Grenzwerte nach Abs. 9 überschritten werden.
9. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromate, Phenole, soweit die Grenzwerte nach Abs. 9 überschritten werden.

Ausgenommen sind:

- a) Unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;

- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat;
- c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach Art. 41 c des Bayerischen Wassergesetzes eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen und ihre Überwachung vom 27. September 1985 (GVBl. S. 634) in der jeweils geltenden Fassung entfällt, soweit die Stadt keine Einwendungen erhebt.
10. Radioaktives Abwasser bzw. Stoffe
  11. Infektiöse Stoffe, Medikamente oder Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten, soweit es nicht thermisch desinfiziert ist.
  12. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel.
  13. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können.
  14. Grund-, Drän-, Kühl- und Quellwasser.
  15. Abwasser und Schlämme aus Grundstückskläranlagen.
  16. Flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben oder Silagegärstoff.
  17. Blut aus Schlächtereien und Molke.
  18. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern.
  19. Nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen.
  20. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben, von dem zu erwarten ist, daß es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird.
- (3) Die Benutzungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe b werden gegenüber den einzelnen Anschlußpflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt. Sind die Fäkalschlämme Reste von ausschließlich häuslichen Abwässern üblicher Art, bedarf es keiner Festlegung von besonderen Benutzungsbedingungen.
- (4) Über Absatz 3 hinaus kann die Stadt in Benutzungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge

ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Anlagen, Fahrzeuge und Geräte oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung geltenden Vorschriften erforderlich ist.

- (5) Die Stadt kann die Benutzungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Grundstückskläranlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (7) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe im Sinne des Abs. 1 oder 2 in eine Grundstückskläranlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der Abwasserverband Saale-Lauer, Telefon 09771/7001, sofort zu verständigen.
- (8) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern zur Abschwemmung von festen organischen oder anorganischen Stoffen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung ist nicht erlaubt.
- (9) Für Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers sind an der Übergabestelle zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung und bei betriebseigenen Abwasservorbehandlungsanlagen zusätzlich deren Ablauf die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Grenzwerte einzuhalten.  
Soweit nicht anders festgelegt, ist für die Einhaltung der Grenzwerte die nichtabgesetzte qualifizierte Stichprobe maßgebend. Ein in der Anlage festgesetzter Wert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 durchgeführten Überprüfungen in 4 Fällen diesen Wert nicht übersteigen und kein Ergebnis diesen Wert um 100 v. H. übersteigt. Die Untersuchungen sind nach den jeweils gültigen DIN - Bestimmungen durchzuführen.
- (10) Zum Schutz der öffentlichen Entwässerungsanlage, aus Gründen des Gewässerschutzes oder einer störungsfreien Klärschlammverwertung können für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe neben den Grenzwerten nach Abs. 9 auch Frachtbegrenzungen festgesetzt werden.
- (11) Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.

## § 16

## Einleitungsgenehmigung

- (1) Die Einleitung von Abwasser bedarf der Genehmigung, wenn die Bestimmungen in § 15 Abs. 1 und 2 oder die Grenzwerte zu § 15 Abs. 9 nach der Anlage zu dieser Satzung nur durch eine Vorbehandlung des Abwassers oder andere Maßnahmen eingehalten werden können.
- (2) Über die Einleitung von schädlichen Stoffen, für die in der Anlage zu § 15 Abs. 9 keine Grenzwerte aufgeführt sind, entscheidet die Stadt im Einzelfall.
- (3) Ausnahmen von den Einleitungsverboten des § 15 Abs. 2 sowie von den Vorschriften über die Beschaffenheit und die Inhaltsstoffe der zulässigen Abwassereinleitungen nach § 15 Absatz 9 können auf Antrag genehmigt werden, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung unbedenklich und eine Gefährdung des Vorfluters sowie eine Beeinträchtigung der Klärschlammverwertung nicht zu besorgen ist.
- (4) Die Genehmigungen können befristet oder widerruflich erteilt und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

## § 17

## Abscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitabgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzubauen und funktionsfähig zu halten.
- (2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist nach den gültigen Regeln der Abfallentsorgung schadlos zu entsorgen.
- (3) Die Stadt behält sich vor, Abscheider durch einen Beauftragten überprüfen zu lassen.

## § 18

## Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluß verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, daß das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen.

Bei jeder Grenzwertüberschreitung, die durch eine qualifizierte Stichprobe festgestellt wird, hat der Einleiter die Kosten der Untersuchung nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand, bezogen auf den jeweils überschrittenen Parameter zu tragen.  
Die in § 15 Abs. 5 Unterabsatz 2 enthaltene Fiktion der Einhaltung von Grenzwerten findet insoweit keine Anwendung.

Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41 c BayWG vorliegt und die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen, insbesondere nach der Abwassereigenüberwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, ordnungsgemäß durchgeführt und der Stadt vorgelegt werden.  
Die Stadt kann verlangen, daß die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Meßergebnisse vorgelegt werden.

- (3) Die Beauftragten der Stadt und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.
- (4) Auf Verlangen der Stadt hat der Anschlußnehmer einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel der Personen ist dann ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

#### § 19

#### Haftung

- (1) Die Stadt haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwider handelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand oder einer satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstücks-

eigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist.

Sie sind der Stadt auch für die Erhöhung der Abwasserabgabe ersatzpflichtig, wenn sie selbst oder Dritte, deren Handeln ihnen zuzurechnen ist, dies durch Nichteinhalten der Begrenzungen des Benutzungsrechts verursacht haben. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### § 20

##### Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen

- (1) Die Stadt kann von den Vorschriften dieser Satzung Ausnahmen und Befreiungen zulassen. Ausnahmen und Befreiungen werden nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften dieser Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde. Ausnahmen und Befreiungen werden nur auf Zeit und auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (2) Die Stadt kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn dies zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitungen, Behandlung und Beseitigung des Abwassers erforderlich ist.
- (3) Ausnahmen, Befreiungen, Bedingungen, Auflagen, zusätzliche Anordnungen, Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Bei Gefahr im Verzuge können sofort notwendige Anordnungen im Einzelfall auch mündlich getroffen werden. Sie sind auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

#### § 21

##### Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluß vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inan-

spruchnahme des Grundstücks den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## § 22

### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich entgegen

1. § 1 Abs. 4  
unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Entwässerungsanlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, in einen öffentlichen Kanal einsteigt oder Abwasserproben aus ihm entnimmt.
2. § 4 Abs. 6  
sein Grundstück ohne die erforderliche Genehmigung der Stadt an die öffentliche Entwässerungsanlage anschließt.
3. § 5 Abs. 1 und 2  
sein Grundstück nicht oder nicht in der von der Stadt festgelegten Frist an die öffentliche Entwässerungsanlage anschließt.
4. § 5 Abs. 5  
dem Benutzungszwang zuwider nicht das gesamte anfallende Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.
5. § 9  
Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß herstellt, betreibt, anpaßt oder unterhält.
6. § 10  
die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte, Nachweise und Unterlagen nicht vorlegt oder vor schriftlicher Genehmigung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt.

7. § 11  
die Durchführung von Maßnahmen an der Grundstücksentwässerungsanlage der Stadt nicht rechtzeitig anzeigt.
8. § 12  
den Beauftragten der Stadt den ungehinderten Zutritt verweigert, die von der Stadt geforderten Überwachungseinrichtungen nicht erstellt oder betreibt, angeforderte Meßergebnisse nicht vorlegt sowie Störungen oder Schadensfälle nicht unverzüglich der Stadt anzeigt.
9. § 13  
abflußlose Gruben und Grundstückskläranlagen nicht stilllegt, wenn sein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist.
10. § 14  
in nach dem Trennsystem entwässerten Gebieten Schmutzwasser und Niederschlagswasser nicht in den jeweils hierfür bestimmten Kanal einleitet.
11. § 15 Abs. 1 und 2  
Abwasser oder Stoffe der öffentlichen Entwässerungsanlage zuführt, deren Einleitung verboten ist.
12. § 15 Abs. 7  
seiner Mitteilungspflicht nicht umgehend nachkommt.
13. § 15 Abs. 8  
Abfallzerkleinerer zur Abschwemmung von festen organischen oder anorganischen Stoffen in die öffentliche Entwässerungsanlage betreibt.
14. § 15 Abs. 9, 10 und 11  
bei der Beschaffenheit und den Inhaltsstoffen des Abwassers Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen nicht einhält oder Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt.
15. § 16  
ohne die erforderliche Einleitungsgenehmigung oder gegen die Festsetzungen einer solchen, Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleitet.
16. § 17  
Abscheider nicht ordnungsgemäß herstellt oder betreibt.
17. § 18  
keinen Aufschluß über das eingeleitete Abwasser erteilt, den Nachweis über das einzuleitende Abwasser im Hinblick auf die Einleitungsverbote des § 15 nicht führt sowie einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen, dessen Stellvertreter und den Wechsel dieser Person auf Anforderung nicht schriftlich benennt.

## 18. § 24

die Anpassung an die Einleitungs- und Grenzwerte des § 15 nicht fristgerecht vornimmt.

## § 23

## Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften

Weitergehende Anforderungen an Menge, Art und Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers sowie die Anordnung von Eigenkontrollen durch die zuständige Wasserrechtsbehörde aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

## § 24

## Übergangsregelung

- (1) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentliche Entwässerungsanlage, die bei Bekanntmachung dieser Satzung nicht den nach § 15 zulässigen Einleitungs- und Grenzwerten entsprechen hat der Anschlußnehmer innerhalb von 12 Monaten nach Bekanntmachung dieser Satzung den Regelungen der §§ 15 und 16 anzupassen. Die für die Genehmigung nach § 16 geltenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung.
- (2) Kann die Frist aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, kann diese Frist auf Antrag des Anschlußnehmers angemessen verlängert werden. Der erforderliche Antrag ist jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntmachung dieser Satzung zu stellen.

## § 25

Anordnung für den Einzelfall -  
Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## § 26

## Gebühren

Gebühren für Amtshandlungen nach dieser Satzung werden nach einer im Kostenverzeichnis zum Kostengesetz bewerteten vergleichbaren Amtshandlung erhoben.

## § 27

## Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.1986 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale vom 27.04.1977 außer Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, den 04.03.1991

S c h l a g b a u e r  
Erster Bürgermeister

Anlage zu § 15 Abs. 9 der Satzung für die Öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale

---

Bei Abwassereinleitungen in die Öffentliche Entwässerungseinrichtung sind folgende Werte einzuhalten:

Temperatur (max.) + 35° C an der Übergabestelle  
 pH - Wert (min. - max.) 6,5 - 10 am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage und Übergabestelle

Absetzbare Stoffe (max.)  
 biologisch nicht abbaubar am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage  
 0,5 ml/l in 0,5 Stunden Absetzzeit

<u>I. Anorganische Stoffe</u>	<u>mg/l</u>
Antimon, gesamt (Sb)	1
Aluminium (Al)	siehe Eisen
Arsen, gesamt (As)	0,1
Barium, gesamt (Ba)	2
Blei, gesamt (Pb)	0,5
Cadmium, gesamt (Cd)	0,2
Chrom, gesamt (Cr)	0,5
Chrom (VI) (Cr <sup>6+</sup> )	0,5
Cobalt, gesamt (Co)	1
Eisen, gesamt (Fe)	Begrenzung in Einzelfällen unter Berücksichtigung der klärtechnischen und wasserrechtlichen Belange
Kupfer, gesamt (Cu)	0,5
Nickel, gesamt (Ni)	1
Quecksilber, gesamt (Hg)	0,05
Selen, gesamt (Se)	1
Silber, gesamt (Ag)	1
Vanadium, gesamt (V)	2

<u>I. Anorganische Stoffe</u>		mg/l	
Zink, gesamt (Zn)		5	
Zinn, gesamt (Sn)		3	
Ammonium ( $\text{NH}_4^+$ )	berechnet als	100	an der Übergabestelle
Ammoniak ( $\text{NH}_3$ )	N		
Chlor, freies ( $\text{Cl}_2$ )		0,5	
Cyanid, gesamt ( $\text{CN}^-$ )		5	
Cyanid, leicht freisetzbar ( $\text{CN}^-$ )		0,5	
Fluorid ( $\text{F}^-$ )		50	
Nitrit ( $\text{NO}_2^-$ )	berechnet als N	20	
Sulfid ( $\text{S}^{2-}$ )		2	
Sulfat ( $\text{SO}_4^{2-}$ )		400	an der Übergabestelle
 <u>II. Organische Stoffe</u>			
1. Öle und Fette verseifbar, tierischer oder pflanzlicher Herkunft		250	Abscheider erforderlich
2. Mineral-Kohlenwasserstoffe		15	bestimmt nach DIN 38409 H 18 am Ablauf der Ab- wasservorbehandlungs- anlage
3. Organische Lösungsmittel mit Wasser ganz, teilweise oder nicht mischbar			Begrenzung in Einzelfällen unter Berücksichtigung der MAK-Werte, Wassergefährdungs- klasse, Wasserlöslichkeit und biolog. Abbaubarkeit
4. Adsorbierbare organische gebundene Halogene (AOX)		1,0	
5. 1,1,1 - Trichlorethan Trichlorethen Tetrachlorethen Trichlormethan Dichlormethan		0,1	je Einzelstoff
6. Phenolische Verbindungen, Phenole		100	